

Eilentscheidung des OB gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA

Dezernat III

Datum: 21. 06.2017

Oberbürgermeister
Herr Dr. Trümper

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Vergabe von Bauleistungen für das Projekt „Ersatzneubau Hafenbahnbrücke über den Zweigkanal“ hier: Vergabe von Bauleistungen als Folge der Beseitigung von Schäden aus dem Hochwasserereignis 06/2013 (Nachtrag 8.3)

Begründung der zeitlichen Unaufschiebbbarkeit der Entscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Vergabe von Leistungen nach VOB an die ARGE Hafenbahnbrücke Magdeburg in Höhe von 353.583,52 € (brutto).

Veranlassung

Das Bauvorhaben Ersatzneubau Hafenbahnbrücke wurde im Jahr 2013 durch das außergewöhnliche Hochwasserereignis geschädigt, so dass Maßnahmen zur Schadensbeseitigung erforderlich wurden. Diese vom beauftragten Baubetrieb (ARGE) zusätzlich erbrachten Leistungen waren zur Erfüllung des Bauvertrages bzw. zur Fertigstellung des Bauvorhabens notwendig und konnten nicht separat ausgeschrieben werden.

Das Nachtragsangebot Nr. 8.3 wurde am 06.06.2014 vom Baubetrieb eingereicht und war bereits Gegenstand mehrerer Nachtragsverhandlungen. Die lange Bearbeitungsdauer begründet sich im Wesentlichen daraus, dass der Auftragnehmer fehlende Nachweise für angebotene Leistungen beibringen sowie die Anspruchsgrundlagen für einzelne Leistungen nachweisen musste. Die letzten Unterlagen wurden im Frühjahr 2017 eingereicht, so dass ein abschließendes Prüfergebnis erst im Juni 2017 vorgelegt werden konnte.

Dringlichkeit

Die Dringlichkeit der Entscheidung, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Vergabeausschusses aufgeschoben werden kann, ergibt sich aus folgendem Sachverhalt:

Am 22.05.2017 wurde durch den Baubetrieb (ARGE) die Schlussrechnung zum Nachtrag 8.3 eingereicht, die sich derzeit in Prüfung und Feststellung befindet. Gem. § 16 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 VOB/B 2009 hat der Auftragnehmer Anspruch auf die Schlusszahlung spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Schlussrechnung. Sofern die Zahlung nicht vor Fristende erfolgt, kann der Baubetrieb entsprechend § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B 2009 Verzugszinsen geltend machen. Um die Voraussetzungen für eine fristgerechte Auszahlung der berechtigten Forderungen aus der Schlussrechnung zu schaffen, ist es erforderlich, dass die in Rede stehenden Nachtragsleistungen kurzfristig beauftragt werden.

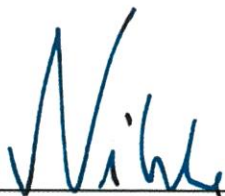
Die Entscheidung über die Vergabe dieser Leistung obliegt gemäß der Hauptsatzung dem Vergabeausschuss. Da der nächste Vergabeausschuss erst wieder am 15.08.2017 zusammentritt, kann die rechtzeitige Bestätigung der Vergabe nur über eine Eilentscheidung des OB nach § 65 Abs. 4 KVG LSA erfolgen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt 2017 der Landeshauptstadt Magdeburg unter der Investitionsnummer I123000001 eingestellt.

Eine Förderung der Leistungen gem. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 wurde bei der Investitionsbank des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Eine Bewilligung der Finanzierungshilfe steht jedoch noch aus.

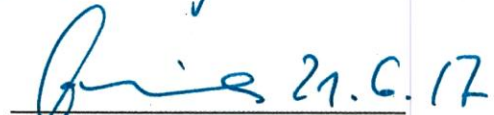
Der Vergabeausschuss wird in seiner nächsten Sitzung über die gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA getroffene Entscheidung mittels Informationsvorlage in Kenntnis gesetzt.

In Abstimmung mit dem Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr wurden die für eine Auftragserteilung im Vorfeld abzuarbeitenden Schritte bereits vorgenommen und dem Schreiben in der Anlage beigelegt.



Rainer Nitsche
Beigeordneter

Siehe Platznahme



Mitzeichnung BM/Bg II

Unter Beachtung der vorgenannten Gründe wird die Vergabe von Bauleistungen an die ARGE „Hafenbahnbrücke“ Magdeburg in Höhe von 353.583,52 € entsprechend dem Nachtragsangebot 8.3 gem. § 65 Abs.4 KVG LSA von mir genehmigt.



ja



nein



Dr. Trümper

Anlagen

Auftragsschreiben

Vergabeprüfung RPA